



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAI EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 90/04

10. November 2004

Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-396/02 und T-402/02

August Storck KG / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ WEIST DIE VON DER AUGUST STORCK KG ERHOBENEN KLAGEN GEGEN DIE ENTSCHEIDUNGEN DES HABM AB, MIT DENEN ZWEI GEMEINSCHAFTSMARKENANMELDUNGEN FÜR DEN BONBON „WERTHER'S ECHE“ ZURÜCKGEWIESEN WORDEN WAREN

Die als Gemeinschaftsmarken beanspruchten Formen unterscheiden sich nicht hinreichend von anderen Formen, die für Bonbons handelsüblich sind, und ermöglichen es den Verbrauchern damit nicht, die Bonbons der Klägerin von den Bonbons mit anderer betrieblicher Herkunft zu unterscheiden.

Im Jahr 1998 meldete die August Storck KG beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) zwei Gemeinschaftsmarken für den Bonbon „Werther's Echte“ an. Die erste angemeldete Marke betraf eine dreidimensionale Form, die einen hellbraunen Bonbon darstellt. Die zweite angemeldete Marke betraf die perspektivische Darstellung einer zusammengedrehten Verpackungsform (Wicklerform).

Der Prüfer des HABM wies die Anmeldungen mit der Begründung zurück, dass die angemeldeten Marken keine Unterscheidungskraft hätten und auch nicht durch ihre Benutzung Unterscheidungskraft erworben hätten. Mit der gleichen Begründung wies auch die Beschwerdekammer des HABM die Anmeldungen der Firma Storck zurück. Um die Aufhebung dieser Entscheidungen zu erreichen, erhob die Firma im Mai 2003 Klagen beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

Das Gericht weist darauf hin, dass die Form oder die Aufmachung einer Ware eine Gemeinschaftsmarke bilden kann, wenn sie geeignet ist, die Waren eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Marken ohne Unterscheidungskraft können dagegen nicht eingetragen werden.

Die im vorliegenden Fall angemeldete **dreidimensionale Marke** besteht aus einer Kombination von Gestaltungsmerkmalen, an die der Verbraucher bei den in Frage stehenden Waren in selbstverständlicher Weise denkt und die für diese Waren typisch sind. Denn die fragliche Bonbonform **unterscheidet sich nicht wesentlich von anderen handelsüblichen**

Grundformen für diese Art von Waren, sondern wirkt wie eine ihrer Varianten. Damit ermöglicht sie es den Verbrauchern nicht, die Bonbons der Klägerin auf Anhieb und mit Gewissheit von Bonbons anderer betrieblicher Herkunft zu unterscheiden.

Was die **Marke** anbelangt, **die aus der Form einer zusammengedrehten Verpackung besteht**, so sind die charakteristischen Merkmale der Form- und Farbkombination dieser Marke **von den Grundformen, die für die Verpackung von Bonbons oder Karamellbonbons häufig verwendet werden, nicht hinreichend weit entfernt** und darum nicht geeignet, von den Verbrauchern als Hinweise auf die betriebliche Herkunft der Waren im Gedächtnis behalten zu werden.

Ferner ergibt sich aus den Werbekosten, die für den Karamellbonbon „Werther’s“ aufgewendet wurden, kein Benutzungsnachweis für die angemeldeten Marken. Das gilt auch für die angeführten Absatzzahlen, die zwar die Vermarktung des Karamellbonbons „Werther’s Original“ durch die Klägerin auf dem maßgeblichen Markt belegen, aber als solche kein Nachweis dafür sind, dass gerade die Form der Ware oder ihrer Verpackung als Marken für die Kennzeichnung der Ware verwendet wurden. Überdies lässt sich aus diesen Absatzzahlen nicht der Marktanteil abschätzen, den die Klägerin mit den angemeldeten Marken hält. Was die dem HABM vorgelegten Umfrageergebnisse anbelangt, so belegen sie die Bekanntheit des Karamellbonbons auf der Grundlage seiner Bezeichnung „Werther’s“, „Werther’s Original“ oder „W.O.“, nicht aber auf der Grundlage der Form des Bonbons oder der Form seiner Verpackung. Schließlich wurde eine durchgeführte Befragung zur Marktdurchsetzung der Bonbonform „Werther’s Echte“ ungeachtet ihrer Beweiskraft deshalb zurückgewiesen, weil sie erstmals dem Gericht vorgelegt worden war.

Im Ergebnis wurden die angemeldeten Marken daher zu Recht zurückgewiesen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, IT

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*